


KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**II-3952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Zahl: 48 000/10-II/13/88

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Helene PARTIK-PABLE und Genossen
betreffend Mißbräuche des neuen Melde-
gesetzes (Nr. 1719/J).

1720 IAB
1988 -04- 26
zu 1719/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. Helene PARTIK-PABLE und Genossen am 1. März 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1719/J-NR/88, betreffend Mißbräuche des neuen Meldegesetzes, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Bevor ich auf die konkrete Frage nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des neuen Meldegesetzes in der Praxis eingehe, erscheint es mir notwendig, zunächst die wesentlichsten Motive, die letztendlich für den Wegfall aller Unterschriften auf den Meldezetteln ausschlaggebend waren, im einzelnen darzulegen:

Eine von meinem Bundesministerium im Zuge der Vorbereitungen zur Meldegesetznovelle 1985, die bekanntlich insbesondere die Automation des Meldewesens bei den Bundespolizeidirektionen optimal ermöglichen sollte, durchgeführte Überprüfung u.a. auch der Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit der Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettel hat im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt:

- 2 -

- Die Unterschriften werden von den Meldebehörden in keinem Fall Überprüft.
- 58 % der Unterschriften auf den Meldezetteln sind vollkommen unleserlich und niemandem zuordenbar.
- Anmeldungen mußten auch ohne Unterschrift entgegengenommen werden, allerdings mit einem gegenüber einer normalen Anmeldung beträchtlich erhöhten Verwaltungsaufwand (Niederschrift mit dem Meldepflichtigen).
- Die gesetzliche Anmeldefrist (§ 3 Abs. 1 Meldegesetz) wurde in vielen Fällen nicht eingehalten, weil der Unterkunftgeber nicht für die Unterschriftsleistung erreichbar war.
- In vielen Fällen wurde die Unterschrift nicht vom Unterkunftgeber, sondern vom Hausbesorger geleistet.
- Allein in Wien gab es zur Zeit der Überprüfung hunderttausende rechtswidrige Gefälligkeitsunterschriften durch Verwandte des "Meldepflichtigen" für Schein-Zweitwohnsitze, weil die irrgige Meinung verbreitet war (und ist), daß durch die Anmeldung bereits ein Rechtsanspruch auf die Unterkunft entsteht.
- Durch die Unterschrift wird auch keineswegs eine gute Qualität der Meldedaten (Daten des Unterkunftnehmers) erreicht. Es ist dem Unterkunftgeber ja wohl auch nicht zuzumuten, daß er den Meldezettel auf richtige Ausfüllung überprüft.

Allein aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse war es vom organisatorischen Standpunkt aus zwingend, den Verzicht auf die Unterschrift des Unterkunftgebers vorzuschlagen. Als zukunfts-

- 3 -

- 3 -

orientiertes Argument kam in der Folge noch hinzu, daß dadurch die sogenannte "Computermeldung" organisatorisch ermöglicht wurde. Für diese sprechen - insbesondere im Zusammenhang mit der durch die Meldegesetznovelle 1985 verwirklichten Urkundenvorlagepflicht - folgende positive Argumente, die damit indirekt auch die Entscheidung für den Wegfall der Unterschrift des Unterkunftgebers bekräftigen:

- Bürgerservice:

- Der Meldepflichtige erspart sich Be-
sorgung und Kauf des Meldezettel-Formular-
satzes, Ausfüllen, Nachschreiben unles-
barer Durchschläge (Durchschreibeverfahren
sind mangelhaft), Ladung oder Kriminalbe-
amtenerhebung bei Ausfüllungs- oder
Datendivergenzproblemen (in Wien ca.
1.000 Fälle pro Monat).
- In Wien 24 (Zentralmeldeamt + 23 Bezirks-
polizeikommissariate) anstatt bisher
2 zuständige Meldestellen (örtlich zu-
ständiges Wachzimmer und Bezirkspolizei-
kommissariat). Damit ist auch die Mög-
lichkeit gegeben, sich am Berufsort oder -weg
anzumelden.
- Rationalisierungseffekt durch Wegfall der
Daten-Erhebungsfälle wegen Ausfüllungspro-
bleme.
- Daten auf Meldezettel und in Meldedatei
(Auskunft) stimmen vollkommen überein.
- Der Computer-Meldezettel ist fälschungs-
sicherer, kann also nach der Anmeldung nicht
einfach verändert werden (Mit einem händisch

- 4 -

- 4 -

ausgefüllten Meldezettel kann leicht eine falsche "Identität" aufgebaut werden, indem nach der Anmeldung z.B. der Familienname mit der gleichen Handschrift verlängert wird, etwa "Mayer" zu "Mayerhofer").

- Die im Zusammenhang mit dem Computermeldezettel aufzubauende Datenbank ermöglicht automatische Kontrollen und Prüfhinweise für den Meldebeamten.

Derartige Hinweise ermöglichen dem Meldebeamten, durch einfache Fragen die Rechtmäßigkeit des Anmeldevorganges weitgehend zu überprüfen.

Eine im Vorjahr begonnene und im April d.J. abgeschlossene repräsentative Umfrage bei den mit der Vollziehung des Meldewesens betrauten Behörden bzw. bei deren Oberbehörden hat ergeben, daß sich - ungeachtet gewisser Anpassungsschwierigkeiten - die in Diskussion gezogene Neuregelung bewährt hat und insgesamt wegen der nunmehr durch die zwingende Urkundenvorlage beim Anmeldevorgang erzielte bedeutende Anhebung der Datenqualität als positiv zu bewerten ist.

Zu den Fragen

2 bis 4:

Mißbräuche der von Ihnen angesprochenen Art sind mir sowohl im Zusammenhang mit dem neuen als auch mit dem alten Meldegesetz bekannt geworden. Zahlenmäßige Statistiken über solche Vorfälle werden von den Meldebehörden nicht geführt; die oben erwähnte Erhebung hat jedoch ergeben, daß sich die sogenannten Scheinmeldungen nach einem kurzfristigen Ansteigen etwa auf das auch vor der Meldegesetznovelle 1985 vorhandene Maß eingependelt haben. Bestimmte

- 5 -

- 5 -

Anzeichen legen auch die Annahme nahe, daß diese vorübergehende Zunahme der Scheinmeldungen auch durch die gegebene Medienpublizität, die von manchen Personen gleichsam als "Einladung" zu solchen Handlungsweisen verstanden werden konnte, und die sich zum Teil sogar in "Juxmeldungen" manifestierten, mitbeeinflußt wurde.

In diesem Zusammenhang darf noch auf folgendes hingewiesen werden:

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, melden sich gerade Personen, die etwas zu verbergen haben, bei der Meldebehörde nicht an, und nehmen lieber das Risiko der hiefür vom Gesetz ange drohten Bestrafung in Kauf, als "entdeckt" zu werden.

Aber auch eine Scheinmeldung, von der der Unterkunftgeber keine Kenntnis hat, bringt für ihn keinerlei rechtliche Nachteile:

Weder nach den derzeit geltenden melderechtlichen Vorschriften noch nach den früheren können bzw. konnten aus einem Meldezettel, der nicht einem tatsächlichen Unterkunftsverhältnis entspricht bzw. entsprach, irgendwelche zivil rechtliche Ansprüche abgeleitet werden.

Weiters wird neben der entscheidenden Verbesserung der Datenqualität durch die zwingende Urkundenvorlage auch der Erschwerung strafbarer (Melde-)Tatbestände entgegengewirkt, da jemand, der mit Hilfe des Meldezettels eine Straftat begehen will, kaum seine echten Urkunden vorlegen wird. Die Beschaffung falscher oder fremder Urkunden dürfte aber in der Regel wesentlich schwieriger sein, als irgendeine unleserliche Unterschrift auf dem Meldezettel anzu-

- 6 -

- 6 -

bringen, wo noch dazu zumindest in einschlägigen Kreisen sicher bekannt war, daß die Unterschrift nicht Überprüft wird. Wenn also jemand zu einer strafbaren Handlung bereit ist, so wird ihn das Erfordernis der Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettel kaum davon abhalten. Im Übrigen wurde auch die Angabe "Unterschrift verweigert" nicht überprüft.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Eine solche Möglichkeit hatte der Bürger weder vor noch nach dem Inkrafttreten der Meldegesetznovelle 1985. Seitens der Meldebehörden wird jedoch jeder einschlägigen Anzeige bzw. jedem entsprechenden Hinweis unverzüglich nachgegangen, um im Bedarfsfall einerseits hinsichtlich der Person, die mit ihrer Scheinmeldung eine Verwaltungsübertretung nach § 16 des Meldegesetzes begangen hat, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und andererseits unter Anwendung des § 11 leg.cit. durch sogenannte "amtliche Abmeldung" den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

25. April 1988

Karl Bleher